



Satzung
vom 12.12.2024

**über die Festsetzung der Hebesätze für
die Grund- und Gewerbesteuer in der
Stadt Soest**

Aufgrund des § 7 i.V. m. § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 und i. V. m. § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Soest am 11.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Soest wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 493 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 781 v.H. |

§ 2

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Gebiet der Stadt Soest wie folgt festgesetzt:

Für die Gewerbesteuer	442 v.H.
-----------------------	----------

§ 3

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

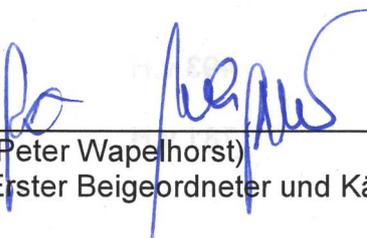
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 12.12.2024

i.V.



(Peter Wapelhorst)
Erster Beigeordneter und Kämmerer